

07.10.2015  
SB.: Männel

## Mitteilung zu Beschluss-Nummer

1482/2015/3.1

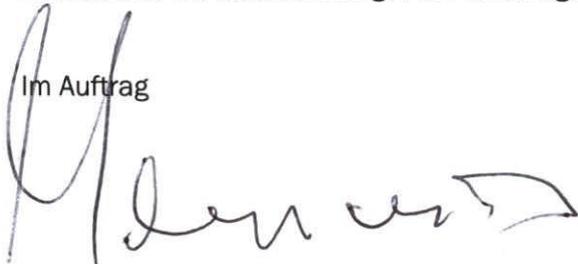
**TOP: Bauleitplanung in Norddeich: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1WsmII; Gebiet: Koper Sand / Muschelweg / Fischerweg mit örtlichen Bauvorschriften und 88. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auslegungsbeschluss**

Zur o. g. Beschluss-Nr.

- erhalten Sie weitere Anlagen.
- erhalten Sie eine neue Sitzungsvorlage. Diese ist gegen die alte auszutauschen.
- wird mitgeteilt:

Als Anlage erhalten Sie eine neue B-Plan-Zeichnung, welche um fehlende Flächen für die Entwässerung ergänzt wurden. Weiterhin erhalten Sie die Präzisierung zur örtlichen Bauvorschrift hinsichtlich der Markisenlänge. Die Unterlagen sind gegen die alten auszutauschen.

Im Auftrag



- Memmen -  
(Städt. Baudirektor)

### 3. Außenwände

- (1) Die Außenwände der Gebäude sind mit nach außen sichtbaren Vormauerziegeln (DIN EN 771-1:2011 „Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel“) und DIN 105-100:2012-01 „Mauerziegel –Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften“ zu verblenden. Es dürfen nur unglasierte Ziegel entsprechend den rötlichen RAL - Farben 2001 (Rotorange), 2002 (Blutorange), 2003 (Pastellorange), 2004 (Reinorange), 2008 (Hellorange), 2009 (Verkehrsorange), 2010 (Signalorange), 3000 (Feuerrot), 3002 Karminrot), 3005 (Weinrot), 3009 (Oxid rot), 3011 (Braunrot), 3013 (Tomatenrot) und 3016 (Korallenrot) verwendet werden. Es ist eine einheitliche Farbgebung vorzunehmen.
- (2) Ausnahmsweise kann von den festgesetzten Kriterien der Außenwände abgewichen werden,
  - wenn aus gestalterischen Gründen für weniger als 50% der Außenwandflächen je Außenwandfläche als Material Holz, Putz o. ä. verwendet werden soll. Dachgauben sind von dieser Vorschrift ausgenommen.  
oder
  - wenn es sich um Gebäudeteile wie Eingangsüberdachungen, Windfänge, Hauseingangstreppen, Kellerlichtschächte, Gesimse, Dachvorsprünge, Erker, Blumenfenster sowie Wintergärten handelt, die mit ihrer Grundfläche insgesamt unter 30% der Grundfläche des übrigen Gebäudeteils liegen, das den gestalterischen Anforderungen entsprechen muss  
oder
  - wenn es sich um Garagen gem. § 12 BauNVO oder Nebenanlagen als Gebäude gem. § 14 BauNVO bis zu einer Grundfläche von jeweils max. 30,00 qm handelt.  
Materialien und Konstruktionen, die eine andere vortäuschen, sind unzulässig.

### 4. Markisen, Zelte

- Markisen dürfen in der horizontalen Anordnung am Gebäude eine Länge von 5 m nicht überschreiten.
- Aufgeständerte Markisen und Zelte sind nicht zulässig.

### 5. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Antennen

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- Als Baugrundstück gilt § 2 Abs.12 NBauO ohne Baulast.
- Als Ansichtsfläche der Werbeanlage gilt bei unregelmäßiger Form der Werbeanlage das kleinste Rechteck, das die Ansichtsfläche umschließt.

#### 5.1 Sonstiges Sondergebiet SO 1 „Westermarsch II, Touristische Infrastruktur und Gästebeherbergung“

Die Regelungen gelten für Werbeanlagen in einem Abstand von 15 m zur Straßenbegrenzungslinie im straßenzugewandten Bereich auf den jeweiligen Baugrundstücken. Als straßenzugewandter Bereich gelten die straßenseitige Fassade und die seitlich davon abgehenden Fassaden.

Die Regelungen (3) und (4) gelten für Werbeanlagen auf dem gesamten Baugrundstück.

- (1) Werbeanlagen auf Freiflächen sind nicht zulässig.
- (2) Werbeanlagen an Fassaden
  - (a) Flachwerbung: